

AMT DER STEIERMÄRKISCHEN LANDESREGIERUNG

FACHABTEILUNG 13A

GZ: FA13A-11.10-182/2007

Kundmachung eines Antrages durch Edikt

Die Mayr-Melnhof Karton Gesellschaft mbH, 8130 Frohnleiten, Wannersdorf 80, vertreten durch die SCHWARTZ und HUBER-MEDEK Rechtsanwälte OEG, hat am 19. April 2007 (einlangend), den **Antrag auf Genehmigung** nach dem Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz 2000 (UVP-G 2000) i.d.F. BGBl. I Nr. 149/2006 bei der Steiermärkischen Landesregierung als UVP-Behörde über das Vorhaben **Errichtung der „Neuen Energiezentrale 2009“ (Anlage zur Reststoffverwertung)** eingebracht.

Für dieses Vorhaben ist gemäß §§ 2 Abs 2, 3 Abs 1, 5, 17 und 39 i.V.m. Anhang 1 Spalte 1 Z 2 lit. c) sowie Anhang 1 Spalte 3 Z 4 lit. b) Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz 2000 (UVP-G 2000) eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen. Zuständig für die Entscheidung über diesen Genehmigungsantrag ist die Steiermärkische Landesregierung (vertreten durch die Fachabteilung 13A beim Amt der Steiermärkischen Landesregierung). Die Entscheidung wird durch Bescheid, allenfalls unter Vorschreibung von Auflagen, Bedingungen, Befristungen oder sonstigen Nebenbestimmungen erfolgen.

Vorhabensbezogen ist die Errichtung der „Neuen Energiezentrale 2009“ auf Basis von Ersatzbrennstoffen (Anlage zur Reststoffverwertung) geplant, wobei als Brennstoffe die im Bestand vorhandenen Reststoffe aus der Altpapierverwertung sowie extern aufbereitete Ersatzbrennstoffe (nicht gefährliche Abfälle) eingesetzt werden sollen. Der Hauptzweck der Anlage ist die Versorgung des Werkes mit Dampf und Strom, die Verwertung von internen und externen Reststoffen und die Verringerung der Abhängigkeit von fossilen Energieträgern. Die thermische Leistung der neuen Energiezentrale ist an den Bedarf des Werkes angepasst und beträgt insgesamt 160 MW (2 Linien zu je 80 MW). Die jährliche Behandlungskapazität beträgt – abhängig vom Heizwert der Ersatzbrennstoffe und inkl. der internen Reststoffe – bis zu 450.070 Mg/a.

Das Vorhaben gliedert sich in folgende Bestandteile und erstreckt sich auf nachfolgend angeführte Grundstücke der Standortgemeinde Frohnleiten:

- Brennstoffaufbereitung; Energiezentrale (samt Kesselhaus, Abgasreinigung, Abwasseraufbereitung, Turbine); Anbindung der neuen Energieversorgung an das bestehende Werk und dadurch erforderliche Änderungen am Bestand; Errichtung einer neuen Werkseinfahrt inkl. LKW-Wartespur, Abstellplätze für LKW, Abstellplätze für PKW; Errichtung eines neuen Portiergebäudes im Bereich der neuen Werkseinfahrt; Errichtung eines neuen kombinierten Kantinen/Betriebsfeuerwehr-Gebäudes; Errichtung eines neuen PKW-Parkplatzes; Errichtung von Lärmschutzwänden; Adaptierung der Werksstraßen; Aufstellung von Waagen (Einfahrt und Ausfahrt); Abbruch des bestehenden Schnittholzlagers und Erweiterung der bestehenden Lagerhalle am Sägegelände um zwei Zubauten; Adaptierung der bestehenden Schaltwarte im bestehenden Kesselhaus; Verlegung des Biogasspeichers inkl. Kiestopf, Verdichter und Fackel und Aufassung des bestehenden Biogaskessels; Verlegung der Abtankstelle für Natronlauge und Salzsäure; Errichtung von Trafobauten (25 MVA, 32 MVA, 2x12,5 MVA); Umbau Reinwasserbecken der bestehenden ARA; Adaptierung eines bestehenden Tanks der ARA für die Sprinklerwasserversorgung; Abbruch eines bestehenden Kühlturms samt Pumpstation; teilweise Verrohrung des bestehenden Werkskanals; Erweiterung (Änderung) der bestehenden Anschlussbahn;
- 56/1, 55/2 (beide EZ 64), 16/5 (EZ 83), .23, 43, .76, 105, 106, .99, 103, 63/1, 67/1, 102 (alle EZ 87), .117, 64/3 (beide EZ 92), 71/2, .106, .123 (alle EZ 93), 71/3 (EZ 108), 46, 67/2, .91, .92, 44/3, .71, 44/2, 44/1, 45 (alle EZ 113), 63/3 (EZ 125), 78 (EZ 155), 71/1, 64/2 (beide EZ 238), 441/2 (EZ 250), 48/1, 93/3, 90/1, 80/1, 72/1, 47/1 (alle EZ 251), 89/1 (EZ 252), 79/1 (EZ 253), 441/6, 441/10, 441/9 (alle EZ 50000), 42, 448 (beide EZ 6942), alle 63035 Wannersdorf.

Die Umweltauswirkungen der Umgestaltung der bestehenden Gemeindestraße von Wannersdorf Richtung Frohnleiten (Ortsumfahrung Frohnleiten, Bauabschnitt 3) werden im Rahmen der UVE mitbehandelt (Beurteilungsgegenstand) und werden die erforderlichen Anbindungen der neuen Energiezentrale an den genehmigten Bestand der Kartonfabrik über Schnittstellen definiert.

Der Antrag, die nach den Verwaltungsvorschriften für die Beurteilung der Zulässigkeit des Vorhabens erforderlichen Unterlagen und die Umweltverträglichkeitserklärung liegen

vom 5. Oktober 2007 bis 16. November 2007

- beim Amt der Steiermärkischen Landesregierung, Fachabteilung 13A, 8010 Graz, Landhausgasse 7, 6. Stock, sowie
- beim Gemeindeamt Frohnleiten in 8130 Frohnleiten, Bruckerstraße 2,

Montag bis Freitag während der Amtsstunden zur öffentlichen Einsichtnahme auf.

Jedermann kann innerhalb der oben genannten Auflagefrist zum Vorhaben und zur Umweltverträglichkeitserklärung eine **schriftliche Stellungnahme** an die UVP-Behörde (Amt der Steiermärkischen Landesregierung, Fachabteilung 13A, Landhausgasse 7, 8010 Graz) abgeben.

Eine Stellungnahme kann durch Eintragung in eine Unterschriftenliste unterstützt werden, wobei Name, Anschrift und Geburtsdatum leserlich anzugeben sind und die Unterschrift beizufügen ist. Die Unterschriftenliste ist gleichzeitig mit der Stellungnahme einzubringen. Wurde eine Stellungnahme von mindestens 200 Personen unterstützt, die zum Zeitpunkt der Unterstützung in der Standortgemeinde Frohnleiten oder in einer an diese unmittelbar angrenzenden Gemeinde für Gemeinderatswahlen wahlberechtigt waren, dann nimmt diese Personengruppe (Bürgerinitiative) gemäß § 19 Abs 4 UVP-G 2000 am Verfahren zur Erteilung der Genehmigung für dieses Vorhaben und nach § 20 als Partei teil.

Die **Parteien** des Verfahrens können innerhalb der oben genannten Auflagefrist **schriftliche Einwendungen** bei der UVP-Behörde (Amt der Steiermärkischen Landesregierung, Fachabteilung 13A, Landhausgasse 7, 8010 Graz) gegen das Vorhaben erheben. Gemäß § 44b Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991- AVG 1991 i.d.F. BGBl. I Nr. 10/2004 **verlieren Personen ihre Parteistellung, soweit sie nicht rechtzeitig bei der Behörde schriftliche Einwendungen** erheben. Als rechtzeitig gelten nur schriftliche Einwendungen, die innerhalb der Frist **vom 5. Oktober 2007 bis 16. November 2007 (Datum der Postaufgabe)** bei der Behörde (Adresse: Amt der Steiermärkischen Landesregierung, Fachabteilung 13A, Landhausgasse 7, 8010 Graz) erhoben werden.

Wenn Sie jedoch durch ein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis verhindert waren, rechtzeitig Einwendungen zu erheben, und Sie kein Verschulden oder nur ein milderer Grad des Versehens trifft, können Sie binnen zwei Wochen nach dem Wegfall des Hindernisses, das Sie an der rechtzeitigen Erhebung von Einwendungen gehindert hat, jedoch spätestens bis zum Zeitpunkt der rechtskräftigen Entscheidung der Sache, bei der Steiermärkischen Landesregierung, p. A. Fachabteilung 13A, 8010 Graz, Landhausgasse 7, die Einwendungen erheben. Solche Einwendungen gelten als rechtzeitig erhoben und sind von der Behörde zu berücksichtigen. Bitte beachten Sie, dass eine längere Ortsabwesenheit kein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis darstellt.

Hinweise:

Die Beteiligten können sich von den Unterlagen Abschriften selbst anfertigen oder auf eigene Kosten Kopien anfertigen lassen.

Gemäß § 44a ff. AVG 1991 können im gegenständlichen Verfahren Kundmachungen und Zustellungen durch Edikt vorgenommen werden.

Das Vorhaben mit Kurzbeschreibung und die Zusammenfassung der Umweltverträglichkeitserklärung sind auch im Internet unter der Adresse: www.umwelt.steiermark.at/ Menüpunkt Umwelt und Recht abrufbar.

Rechtsgrundlagen: §§ 9, 19 UVP-G 2000 i.d.F. BGBl. I Nr. 149/2006
 §§ 44a ff. AVG 1991 i.d.F. BGBl. I Nr. 10/2004

Graz, am 28. September 2007

Für die Steiermärkische Landesregierung:
Der Fachabteilungsleiter:
i.V. Mag. Wolfgang Schupfer eh.